

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Pflicht des Reiches, alle Kosten selbst zu tragen, aus praktischen Gründen nicht so weit gehen dürfen, daß das Reich nun auch alle Aufwendungen selbst zu übernehmen hätte, sondern es wird klar zu scheiden sein zwischen den einmaligen Anschaffungskosten, die dem Reich ganz aufzuerlegen sein werden, und den laufenden Beihilfen an die Lagerungsunternehmer, den später erforderlichen Ankaufsprovisionen für den Erwerb der Erzfahmengen und der Übernahme von etwaigen Verlusten bei der Verwertung. Letztere in ihrer Höhe schwankenden laufenden Leistungen, denen unter Umständen gewisse Einnahmen gegenüberstehen können, würden von den Einzelstaaten übernommen werden müssen, weil sie in ihrer Höhe von der Art der Verträge und der Geschicklichkeit der Verwaltung abhängen.

Das Verhältnis zwischen Reich und Bundesstaaten wäre also derart aufzubauen, daß das Reich nach den von ihm allein zu vertretenden militärischen Gesichtspunkten den einzelnen Bundesstaaten vorschreibt, wieviel Tonnen in bestimmten Verwaltungsbezirken dauernd gelagert werden müssen und wo diese Lager sein sollen; auch wegen der Art der Lagerung — ob unterirdisch oder nicht, ob Böden oder Silos — wird das Reich Vorschriften machen müssen. Die Bundesstaaten würden ihrerseits durch Verträge die effektive Lagerung sichern und die Einstandspreise des erworbenen Getreides gegen das Reich in Rechnung stellen. Nach außen hin würden die Bundesstaaten ebenso im eigenen Namen auftreten, wie sie dies bei der Einziehung von Abgaben tun, die dem Reich zustehen. Damit wären die organisatorischen Bedenken geklärt. Denn das Reich zahlt nur, insoweit eine fremde Verwaltung nicht besteht. Für alles, was durch ihr verwaltetes Geschick oder Ungeschick geschaffen oder verloren werden kann, kommen die Einzelstaaten auf.

Das Reich würde sich mit einem Kreditgesetz\*) die Mittel zur erstmaligen Beschaffung der Vorräte zu besorgen haben, während die Bundesstaaten in ihre Etats die fortlaufenden Beihilfen als übertragbare Fonds, denen Rückennahmen wieder zufließen, einzustellen hätten.

Im Ernstfalle würde das Reich durch die Bundesstaaten über die Vorräte wie über sein Eigentum verfügen. Die alsdann zu erwartenden berechtigten Mehrerlöse gegenüber den Einstandspreisen wären an die Bundesstaaten nach Mengen zu verteilen. Denn ihre Einfassen hätten sie entrichtet, und die Arbeit ihrer Verwaltungen hätte die Güte des Getreides bewahrt.

Für Preußen — und auf Wunsch auch für die kleineren norddeutschen Bundesstaaten — würde die preußische Zentral-Genossenschaftskasse die Verwaltung der laufenden Beihilfen übernehmen können. Sie hat enge Fühlung mit der Landwirtschaft und Erfahrung im Getreidelombardgeschäft. Sie wäre wegen Durchführung der Verträge mit allgemeiner Weisung zu versehen und würde den Bundesstaaten, als ihren Auftraggebern, Rechnung legen. Ihre Entschädigung würde nur in einer bankmäßig zu berechnenden Provision vom Umsatz bestehen.

### VIII. Lagerung von Futtermitteln.

Ähnlich wie mit Brotgetreide wäre mit Futtermitteln zu verfahren, als welche in erster Linie Futtergerste in Betracht kommt. Deren Einfuhr beträgt im Durchschnitt des letzten Jahrzehnts rund 3 000 000 Tonnen bei steigender Tendenz. Nähere

\*) Ob und welche anderen Möglichkeiten der Geldbeschaffung sich finden lassen, kann später erörtert werden.